

Hinweise und Tipps zur Antragstellung nach dem Schwerbehindertenrecht (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

Die nachfolgenden Hinweise und Tipps sollen Ihnen beim Ausfüllen des Antrages helfen sowie Ihnen einen kleinen Einblick in die Bearbeitungsabläufe geben:

Die Merkzeichen (Punkt 10 im Antrag) haben folgende Bedeutung:

- G gehbehindert** – In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermögen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.
Das Merkzeichen ermöglicht entweder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 72,00 € jährlich bzw. 36,00 € halbjährlich - oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H.
- aG außergewöhnlich gehbehindert** – Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Dem genannten Personenkreis kann auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung erteilt werden. Das Merkzeichen berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 72,00 € jährlich bzw. 36,00 € halbjährlich.
- B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** – Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.
Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr (ohne km-Begrenzung).
- H hilflos** – Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.
Das Merkzeichen dient zum Nachweis der Voraussetzungen für Lohn- und Einkommenssteuervergünstigungen nach § 33b EStG sowie berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.
- Bl blind** – Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe so gering ist, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Die ist im Allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als $\frac{1}{50}$ besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zuachten sind.
Blinden kann auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung erteilt werden. Das Merkzeichen dient zum Nachweis der Voraussetzungen für Lohn- und Einkommenssteuervergünstigungen nach § 33b EStG sowie berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.
- Gl gehörlos** – Gehörlosigkeit liegt vor bei beiderseitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits mit schwerer Sprachstörung (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz).
Das Merkzeichen ermöglicht entweder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 72,00 € jährlich bzw. 36,00 € halbjährlich - oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H.
- RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags** – Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind erfüllt bei:
- a) blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 allein wegen der Sehbehinderung,
 - b) hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
 - c) schwerbehinderten Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt, und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können. Hierzu gehören behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen - auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) - bestehen, die unter häufigen hirnganischen Anfällen leiden oder die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung abstoßend oder störend wirken (z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, laute Atemgeräusche).

Tip 1

Auf Ihren **Antrag** stellt die für Ihren Wohnort zuständige Behörde (Anschrift siehe Tipp 7) das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) fest. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung wird nur getroffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 vorliegt. Die zuständige Behörde erteilt einen rechtsbehelfsfähigen **Bescheid**, in dem der GdB, die weiteren gesundheitlichen Merkmale und die einzelnen Behinderungen festgestellt werden.

Tip 2

Beträgt der GdB 50 oder mehr, stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen **Schwerbehindertenausweis** aus. Dieser Ausweis dient dem Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und evtl. Nachteilsausgleichen (z.B. Steuerermäßigung, Zusatzurlaub und bei Zuerkennung bestimmter Merkmale unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, Parkerleichterungen).

Tip 3

Beantworten Sie bitte die im Antragsformular gestellten Fragen **sorgfältig und vollständig**. Sie helfen damit, die erforderlichen Befunde und ärztlichen Unterlagen (z.B. Krankenhaus- und Kurberichte) sofort anfordern zu können.

Tip 4

Je nachdem, wie schnell Ihre behandelnden Ärzte tätig werden, können zwischen Anforderung und Eingang der Befundberichte einige Wochen, manchmal sogar Monate liegen. Erfahrungsgemäß ist es von Vorteil, wenn **Ihr Arzt informiert** ist, dass und warum Sie einen Antrag nach dem SGB IX stellen. In diesem Fall kann er u.U. Ihr Anliegen dadurch unterstützen, dass er die bei Ihnen vorliegenden Funktionsstörungen umfassend und möglichst genau beschreibt und den Befundbericht baldmöglichst übersendet.

Tip 5

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrages wesentlich beschleunigen, wenn Sie **Unterlagen** über die geltend gemachten Gesundheitsstörungen (z. B. Befundberichte, ärztliche Gutachten, Bescheide anderer Leistungsträger), **die sich in Ihren Händen befinden** und die nicht älter als 2 Jahre sind, zusammen mit dem Antrag der zuständigen Behörde übersenden. Röntgenbilder werden im Regelfall nicht benötigt. Im Original übersandte Unterlagen werden Ihnen selbstverständlich zurück gesandt.

Tip 6

Sollten Sie während des laufenden Verfahrens von einer **anderen Stelle untersucht** oder im **Krankenhaus behandelt** werden, lassen Sie dies bitte umgehend die zuständige Behörde wissen, damit das Ergebnis dieser Untersuchung bzw. ärztlichen Behandlung bei der Feststellung der bei Ihnen vorliegenden Behinderungen noch berücksichtigt werden kann.

Tip 7

Unter www.thueringen.de/tlwva finden Sie unter „Versorgung/Integration“ --> „Schwerbehindertenrecht“ die Anschriften und Internet-Adressen der für Ihren Wohnort zuständigen Stellen.